



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Franz Bergmüller AfD**
vom 07.05.2019

Podiumsdiskussion über Europa im Gymnasium ohne die AfD

Als Erziehungsauftrag gibt das Maristen-Gymnasium in Furth bei Landshut an: „Wir möchten unsere Schüler zu modernen und aufgeschlossenen Europäern erziehen, ihre Weltoffenheit fördern und sie dazu anregen, ihre Nachbarn kennenzulernen und mit ihnen zusammenzuarbeiten. Das ‚Forum Europa am Maristen-Gymnasium Furth‘ ist als Vortrags- und Diskussionsreihe in und über die Schulfamilie hinaus vorgesehen und wird als solche unserer europäischen Überzeugung Rechnung tragen. Den Startschuss für diese Vortragsreihe bildete im Schuljahr 2014/15 der Besuch eines echten politischen Hochkaräters: Am 05.05.2015 besuchte der Europaabgeordnete und EVP-Fraktionsvorsitzende Herr Manfred Weber (CSU) das Maristen-Gymnasium Furth.“ (<https://www.maristen-gymnasium.de/forum-europa.html>)

Praktisch wurde dieser Erziehungsauftrag Anfang Oktober 2018 – also vor der Landtagswahl in Bayern – durch eine erste Diskussion zwischen Schülern und Politikern dadurch umgesetzt, dass die AfD Elternkreisen zufolge nicht eingeladen wurde, denn es seien „nur Parteien des demokratischen Spektrums erwünscht“. Quelle dieser Vorgabe soll Elternkreisen zufolge der Schulleiter sein.

Am 09.05.2019 wiederholt sich eine derartige einseitige Veranstaltung, diesmal pünktlich vor der EU-Wahl. Die Schulleitung des Maristen-Gymnasiums in Furt diskutiert mit Schülern und Politikern „des demokratischen Spektrums“ über Europa: „Am 26. Mai findet in diesem Jahr die Europawahl statt, und in diesem Zusammenhang führt der Kreisjugendring auch heuer wieder eine U18-Wahl durch, um Jugendlichen eine Möglichkeit der Teilhabe zu ermöglichen. Und um unseren Schülerinnen und Schülern eine Entscheidungsgrundlage zu ermöglichen, veranstalten wir am Maristen-Gymnasium auch dieses Mal wieder im Vorfeld eine Podiumsdiskussion. Am Donnerstag, den 9. Mai, kommen nun wieder junge Politikerinnen und Politiker von Parteien des demokratischen Spektrums ans MGF, um zusammen mit den Schülerinnen und Schülern der 9. bis 12. Jahrgangsstufe über europäische Themen zu diskutieren. Am 17. Mai (Freitag, 8–13 Uhr) führen wir dann am MGF als offizielles Wahllokal die U18-Wahl durch.“ (<https://www.maristen-gymnasium.de/podiumsdiskussion-zur-europawahl.html>)

Für die Schulleitung gehört „Stefan Hammann von der Linkspartei, genauer gesagt ist er Kreissprecher des Kreisverbandes Landshut-Kelheim der Linkspartei“ (<https://www.maristen-gymnasium.de/podiumsdiskussion-mit-jungen-politikern.html>) bei Diskussionen zwischen Politikern und Schülern des Gymnasiums offenbar zu einer „Partei des demokratischen Spektrums“. Innerhalb der Linkspartei erwähnt der bayerische Verfassungsschutzbericht in der Ausgabe 2017 ab Seite 216 folgende „Offen extremistische Strukturen in der Partei DIE LINKE“: 1. Kommunistische Plattform der Partei DIE LINKE (KPF), 2. Antikapitalistische Linke (AKL), 3. Linksjugend [‘solid] Landesverband Bayern, 4. DIE LINKE. Sozialistisch-demokratischer-Studierendenverband Landesverband Bayern, 5. Arbeitsgemeinschaft Cuba Sí.

In einem Interview gab der offenbar verbeamtete Direktor an: „Die AfD haben wir wegen ihres Gedankenguts, ihrem Polemisieren und der Art und Weise, wie sich viele Vertreter innerhalb und außerhalb der Parlamente äußern, wie man es in den Medien sieht, nicht eingeladen. Das wollen wir an unserer Schule nicht erleben, das dulde ich nicht. Die bekommen bei mir kein Auftrittsrecht. ... Ich muss niemanden einladen. Wir als Schulfamilie haben uns auch im Kollegium darauf verständigt, dass wir uns von der AfD klar distanzieren, indem wir sie nicht einladen.“ Ausweislich seines Facebook-Accounts (<https://scontent-dus1-1.xx.fbcdn.net/v/t1.0->

[9/40600275_1985867621473786_8418701229525303296_n.jpg?nc_cat=107&nc_ht=scontent-dus1-1.xx&oh=4e1c5c5bc7c20c8bb30eed4f6a14a911&oe=5D5D94EF](https://www.aufstehen-gegen-rassismus.de/kampagne/aufruf/)) scheint der Direktor der Schule „Wir sind mehr – Aufstehen gegen rechte Hetze“ zu unterstützen, deren Ziel es ist, die AfD und ihre Mitglieder zu diskreditieren. „Wir werden uns der AfD überall entgegenstellen, ob auf der Straße oder in den Parlamenten. Überall, wo die Rassistinnen und Rassisten von AfD und Co. demonstrieren, sprechen oder auf Stimmenfang gehen, werden wir präsent sein und klar und deutlich sagen: Wir stehen auf gegen Rassismus! Keine Stimme für rechte Hetze!“ (<https://www.aufstehen-gegen-rassismus.de/kampagne/aufruf/>) Ein Aufruf, welchen auch vom Verfassungsschutz beobachtete Organisationen unterzeichnet haben.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Andersdenkende:
 - 1.1 Ist es aus Sicht der Staatsregierung mit dem staatlichen Bildungsauftrag vereinbar, andersdenkende politische Kräfte einer einzigen politischen Ausrichtung zu Diskussionen ganz gezielt nicht einzuladen (bitte die Antwort unter Angabe der einschlägigen Rechtsprechung)?
 - 1.2 Wenn ja, wie sollen aus Sicht der Staatsregierung Schüler dann lernen, mit alternativen Positionen/Gedanken/Meinungen umzugehen?
 - 1.3 Ist es einem Beamten erlaubt, politische Parteien, die durch demokratische Wahlen in den Landtag gewählt wurden, als „außerhalb des demokratischen Spektrums“ darzustellen?
2. Ist es für einen verbeamteten Schuldirektor mit dem Gebot der politischen Mäßigung vereinbar, eine in den Landtag gewählte politische Partei zu einer Diskussion zwischen Schülern und Politikern auf dem Schulgelände ganz gezielt nicht einzuladen?
3. Ist es für einen verbeamteten Schuldirektor mit dem Gebot der Neutralität vereinbar, eine in den Landtag gewählte politische Partei zu einer Diskussion zwischen Schülern und Politikern auf dem Schulgelände ganz gezielt nicht einzuladen?
4. Ist es Lehrern erlaubt, sich im Schulbetrieb „von der AfD klar zu distanzieren, indem wir sie nicht einladen“ (bitte unter Angabe der einschlägigen Rechtsprechung nach verbeamteten bzw. angestellten Lehrern ausdifferenzieren)?
5. Welche Vorgaben sind der Staatsregierung bekannt, die für Schulleiter gelten und die das Ziel haben, eine politische Ausgewogenheit bei schulischen Veranstaltungen sicherzustellen (bitte vollumfänglich aufschlüsseln)?
6. Wie unterscheiden sich die Antworten aus 1 bis 5 für den Fall, dass der verbeamtete Lehrer auf einer privat getragenen Schule tätig ist (bitte Rechtsgrundlage bzw. einschlägige Rechtsprechung angeben)?
7. Wie unterscheiden sich die Antworten aus 1 bis 5 für den Fall, dass der Lehrer nicht verbeamtet ist und auf einer privat getragenen Schule tätig ist (bitte Rechtsgrundlage bzw. einschlägige Rechtsprechung angeben)?
8. Ist es mit den Grundsätzen eines „Schutzraums Schule“ vereinbar, dass ein ganzes Kollegium an Lehrern sich dahin gehend verständigt, eine einzige im Landtag vertretene Partei niemals einzuladen?

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 12.06.2019

Vorbemerkung:

Der Vorspruch zur Anfrage betrifft folgenden Sachverhalt: Am Maristen-Gymnasium fand zum Zweck der politischen Bildung am 09.05.2019 eine Podiumsdiskussion mit Jungpolitikern der im Landtag vertretenen Fraktionen mit Ausnahme der AfD statt. Der Schulleiter hatte in Abstimmung mit dem Schulträger, der Schulstiftung der Diözese Regensburg, bewusst von der Einladung eines Vertreters der AfD abgesehen, da deren politische Ansichten nicht mit dem Menschenbild und Schulprofil des Gymnasiums vereinbar seien. Der Schulleiter berief sich dabei u. a. auf den Grundsatz der Privatschulfreiheit.

Hierzu ist zu bemerken:

Schule bereitet die Schülerinnen und Schüler zusammen mit den Erziehungsberechtigten auf ihr Leben in Beruf, Gesellschaft und Staat vor. Wesentlicher Maßstab sind dabei die durch die Bayerische Verfassung (BV) vorgegebenen Bildungs- und Erziehungsziele (vgl. Art. 131 Abs. 2 BV), d. h. die Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor religiöser Überzeugung und vor der Würde des Menschen, Selbstbeherrschung, Verantwortungsgefühl und Verantwortungsfreudigkeit, Hilfsbereitschaft, Aufgeschlossenheit für alles Wahre, Gute und Schöne und Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt. Art. 131 Abs. 3 BV statuiert, dass Schüler im Geiste der Demokratie, in der Liebe zur bayerischen Heimat und zum deutschen Volk und im Sinne der Völkerversöhnung zu erziehen seien. Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) nimmt auf die Bayerische Verfassung Bezug und wiederholt die dort niedergelegten Bildungsziele.

Als dezidierter Verfassungsauftrag ist Politische Bildung in Bayern deshalb ein für alle Lehrkräfte verpflichtender Bestandteil von Unterricht und Schulleben. Politische Bildung in der Schule verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz und ermöglicht bewusst auch unterschiedliche Zugänge. Sie ist

- als fächerübergreifendes Bildungs- und Erziehungsziel „Politische Bildung“ Unterrichtsprinzip in allen Fächern,
- als selbstständiger Unterrichtsgegenstand insbesondere in den Leitfächern der Politischen Bildung fest in den Lehrplänen verankert,
- im Rahmen von Einrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen Lebens wirksam (gemäß Art. 62–73 BayEUG).

In der Verantwortung der Einzelschule liegt es, Politische Bildung innerhalb dieses Rahmens konkret auszugestalten, thematische Schwerpunkte zu setzen und auch über Form, Inhalt und Intensität einer Zusammenarbeit mit externen Partnern zu entscheiden. Das „Gesamtkonzept für die Politische Bildung an bayerischen Schulen“, KMBek vom 16.08.2017, konkretisiert das schulart- und fächerübergreifende Bildungs- und Erziehungsziel „Politische Bildung“ und ist unter <https://www.km.bayern.de/ministerium/politische-bildung.html> einsehbar.

Art. 131 BV gilt seiner systematischen Stellung nach nicht nur für öffentliche Schulen, sondern grundsätzlich auch für Privatschulen, wobei hier – etwa bei besonderen weltanschaulichen Prägungen der Privatschule – ein zu modifizierter Geltung führender Ausgleich mit der Privatschulfreiheit (Art. 134 BV) notwendig sein kann.

Die Verwirklichung der Erziehungsziele ist eine Gestaltungsaufgabe, die notwendig eine hinreichende Gestaltungsfreiheit impliziert. Ausgangspunkt für die Bewertung einzelner pädagogischer Maßnahmen bzw. Veranstaltungen ist zunächst die Prüfung, ob sie von Vertretern einer öffentlichen oder einer privaten Schule durchgeführt werden.

Die Privatschulfreiheit dient dazu, der Vielfalt von Bildungs- und Erziehungszielen einen gesicherten Raum zu eröffnen, denen Eltern und Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sich verschrieben haben.

Das Grundrecht des Art. 7 Abs. 4 Grundgesetz (GG) gewährleistet das Recht, private Schulen zu errichten und diese Schulen nach selbstgewählten Bildungs- und Erziehungszielen und mit selbstbestimmten Unterrichtsformen zu betreiben. Kennzeichnend für die Privatschulen ist, dass in ihr ein eigenverantwortlich geprägter und gestalteter Unterricht erteilt wird, insbesondere im Hinblick auf die Erziehungsziele, die weltanschauliche Basis, die Lehrmethode und die Lehrinhalte.

Privatschulen wird somit bei der Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele ein größerer Gestaltungsspielraum eingeräumt, innerhalb dessen gerade auch die eigenen religiösen bzw. weltanschaulichen Vorstellungen Berücksichtigung finden bzw. zum Ausdruck gebracht werden können. Die Genehmigungsvoraussetzungen des Art. 7 Abs. 4 Satz 3 GG umschreiben nur den äußeren Rahmen der Ersatzschule, innerhalb dessen sie Bildung und Erziehung weitgehend mit eigenen, vom Staat nicht geprägten Methoden, Inhalten und Zielen verwirklichen kann. Die staatliche Bestimmungskompetenz gegenüber Ersatzschulen in Erziehungsfragen ist auf das beschränkt, was als Wert- und Ordnungsvorstellung schon kraft verfassungsrechtlicher Vorgaben, mindestens aber aufgrund eines allgemein für verbindlich erachteten gesellschaftlichen Minimumkonsenses zweifelsfrei nicht Gegenstand legitimer abweichender Betrachtung sein kann.

Uneingeschränkte Geltung verlangen die genannten Bildungs- und Erziehungsziele hingegen im Bereich der öffentlichen Schulen. Die dort als Lehrkräfte tätigen Beamten haben gemäß Art. 96 BV, § 33 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen. Beamtinnen und Beamte müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten. Beamtinnen und Beamte haben bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergibt. Sie sind insbesondere folgenden Grundprinzipien des freiheitlichen demokratischen Verfassungsstaates verpflichtet: der Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, v. a. dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, der Volkssouveränität, der Gewaltenteilung, der Verantwortung der Regierung, der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, der Unabhängigkeit der Gerichte, dem Mehrparteienprinzip und der Chancengleichheit für alle Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition. Die politische Neutralität gehört zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums i. S. v. Art. 33 Abs. 5 GG. Dieser Grundsatz verbietet es dem Beamten, sich bei seiner Amtsführung auf eine bestimmte politische Richtung festzulegen. Neutralität bedeutet jedoch nicht „Apoliticalität“. Das Handeln von Lehrkräften einer Schule ist stets wert- und interessenbezogen.

Darüber hinaus statuiert Art. 84 Abs. 2 BayEUG ein Verbot politischer Werbung an öffentlichen Schulen. Die öffentliche Schule darf nicht als Plattform für politische Werbung genutzt werden, gleichwohl sind Informationsbesuche von Abgeordneten an Schulen unter bestimmten Voraussetzungen im Lichte des Auftrags der Schule zur politischen Bildung zulässig. Wie der bestehenden Rechtslage Rechnung getragen werden kann, hat das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) mit KMS vom 05.02.2013 Nr. II.1 – 5 S 4600 – 6a.7 272 (einsehbar unter <https://www.km.bayern.de/ministerium/recht.html> – Bekanntmachungen) dargelegt, das den öffentlichen Schulen als Handreichung dient. Darin ist ausdrücklich festgehalten, dass vier Wochen vor Wahlen auf Besuche von Abgeordneten verzichtet werden sollte, um Konfliktsituationen zu vermeiden.

1. Andersdenkende:

1.1 Ist es aus Sicht der Staatsregierung mit dem staatlichen Bildungsauftrag vereinbar, andersdenkende politische Kräfte einer einzigen politischen Ausrichtung zu Diskussionen ganz gezielt nicht einzuladen (bitte die Antwort unter Angabe der einschlägigen Rechtsprechung)?

Für öffentliche Schulen ist Richtschnur das in der Vorbemerkung genannte KMS vom 05.02.2013, welches ausdrücklich festhält, dass die Initiativen für Besuche von Abgeordneten auch von der Schule ausgehen können, z. B. im Rahmen der politischen Bildung der Schülerinnen und Schüler. Die Schule hat bei der Einladung und bei der Gestaltung des Besuchs das Erfordernis der parteipolitischen Neutralität zu berücksichtigen und das Prinzip der Chancengleichheit der Parteien, Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG, zu beachten. Das bedeutet jedoch nicht, dass Vertreter sämtlicher Parteien, die sich zu Wahlen stellen, eingeladen werden müssen. Dies wäre aufgrund der Vielzahl der betroffenen Personen in der Praxis kaum umsetzbar. Zulässige Auswahlkriterien wären u. a. beispielsweise der Aspekt, ob die Parteien aktuell im Landtag und/oder Bundestag vertreten sind, oder die Ergebnisse, die die Parteien in vorausgegangenen Wahlen erzielt haben. Aufgrund der der Privatschulfreiheit immanenten Gestaltungsfreiheit können die Privatschulen hingegen bei der Auswahl der Eingeladenen ihre jeweiligen Wertvorstellungen einfließen lassen.

1.2 Wenn ja, wie sollen aus Sicht der Staatsregierung Schüler dann lernen, mit alternativen Positionen/Gedanken/Meinungen umzugehen?

Im Zentrum eines politisch bildenden Unterrichts steht insbesondere die multiperspektivische Auseinandersetzung mit realen und aktuellen politischen, ggf. auch historischen Fragestellungen und Anlässen, die einen Bezug zur Lebenswelt, zu den Interessen sowie zu den Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler ermöglichen, vgl. hierzu das in der Vorbemerkung genannte Gesamtkonzept der Politischen Bildung an Schulen. Gemäß dem Kontroversitätsprinzip (vgl. den sog. Beutelsbacher Konsens) muss, was in Wissenschaft und Politik kontrovers ist, auch im Unterricht als kontrovers erscheinen. Dabei wird jedoch nicht erwartet, jede öffentliche bzw. wissenschaftliche Kontroverse immer in ihrer ganzen Bandbreite abzubilden. Der Unterricht soll vor Parteilichkeit und Unausgewogenheit geschützt werden. Alle Lehrkräfte sind im Vorbereitungsdienst entsprechend sensibilisiert (allgemeines Fach „Grundsatzfragen der staatsbürgerlichen Bildung“) und ihnen stehen angepasst an Thema, Schülerschaft etc. unterschiedliche Methoden zur Verfügung, diesem Ansatz gerecht zu werden. An Privatschulen sind auch diese Grundsätze nach den in der Vorbemerkung dargelegten Grundsätzen im Lichte der Privatschulfreiheit entsprechend zur Anwendung zu bringen.

1.3 Ist es einem Beamten erlaubt, politische Parteien, die durch demokratische Wahlen in den Landtag gewählt wurden, als „außerhalb des demokratischen Spektrums“ darzustellen?

Ein Beamter im öffentlichen Schuldienst darf dies in der genannten Pauschalität nicht tun, solange die Partei nicht verboten ist oder gerichtlich festgestellt wurde, dass die Partei eine gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung gerichtete Zielsetzung verfolgt. Differenzierte, auch kritische Darlegungen zu einzelnen Aspekten in Parteiprogrammen oder öffentlichen Äußerungen von Parteivertretern sind dagegen, sofern die Grundsätze des Beutelsbacher Konsenses beachtet werden, zulässig.

- 2. Ist es für einen verbeamteten Schuldirektor mit dem Gebot der politischen Mäßigung vereinbar, eine in den Landtag gewählte politische Partei zu einer Diskussion zwischen Schülern und Politikern auf dem Schulgelände ganz gezielt nicht einzuladen?**
- 3. Ist es für einen verbeamteten Schuldirektor mit dem Gebot der Neutralität vereinbar, eine in den Landtag gewählte politische Partei zu einer Diskussion zwischen Schülern und Politikern auf dem Schulgelände ganz gezielt nicht einzuladen?**

Für die Antworten ist entscheidend, ob die verbeamtete Schulleiterin/der verbeamtete Schulleiter an einer öffentlichen oder an einer privaten Schule tätig ist. Ist die Schulleiterin/der Schulleiter an einer öffentlichen Schule tätig, so gilt das in der Antwort zu Frage 1.1 Gesagte. Das Prinzip der Chancengleichheit der Parteien ist zu beachten.

Ist der Schulleiter an einer privaten Schule tätig, so sind folgende Aspekte zu berücksichtigen: Es ist zwischen den beiden konkurrierenden Verfassungsprinzipien politische Neutralitätspflicht im Dienst einerseits und der Privatschulfreiheit gem. Art. 7 GG andererseits praktische Konkordanz herzustellen bzw. sind sie wie folgt in Einklang zu bringen:

Die nicht mit der Privatschulfreiheit kollidierenden beamtenstatusrechtlichen Kernpflichten (u. a. sich mit voller Hingabe dem Beruf zu widmen, keine Vorteile im Hinblick auf die Dienstausbübung anzunehmen, nichts zu tun, was der Achtung und dem Vertrauen nicht gerecht wird, die der Beruf erfordert) gelten auch im Rahmen der Dienstleistung an der Privatschule fort.

Die weltanschauliche und politische Neutralitätspflicht des (an der Privatschule tätigen) Amtsträgers dagegen tritt im Konfliktfall hinter die Privatschulfreiheit, die der Privatschule gerade das Recht einräumt, sich ein bestimmtes weltanschauliches (und pädagogisches) Profil zu geben, zurück. Dies gestattet es den Privatschulen auch, z. B. Parteien von der Teilnahme an Schulveranstaltungen auszuschließen, wenn ihre Ziele oder das Verhalten von Mitgliedern dem weltanschaulichen und/oder pädagogischen Profil zuwiderlaufen. Art. 84 Abs. 2 BayEUG, der das politische Werbeverbot schulrechtlich regelt, gilt nicht für Privatschulen. Der Privatschulträger muss deshalb der aus

dem staatlichen Schuldienst beurlaubten, bei ihm tätigen Lehrkraft Vorgaben und Weisungen wirksam erteilen können, im Sinne seines weltanschaulichen und pädagogischen Schulprofils zu wirken. Anderenfalls wäre die Beurlaubung von Staatsbeamten an Privatschulen für diese generell nicht akzeptabel, weil durch deren Neutralität das Schulprofil gleichsam durchlöchert würde. Die Möglichkeit des Einsatzes von Staatsbeamten an Privatschulen (z. B. im Rahmen einer Beurlaubung) ist aber ein wichtiger schulfinanzierungsrechtlicher Beitrag zur verfassungsrechtlich gebotenen Erhaltung der Privatschulen als Institution.

- 4. Ist es Lehrern erlaubt, sich im Schulbetrieb „von der AfD klar zu distanzieren, indem wir sie nicht einladen“ (bitte unter Angabe der einschlägigen Rechtsprechung nach verbeamteten bzw. angestellten Lehrern ausdifferenzieren)?**

Es wird auf die Antworten zu Fragen 2 und 3 verwiesen. Bei Lehrkräften einer Privatschule können entsprechende Äußerungen durch das Schulprofil des Trägers bedingt sein.

- 5. Welche Vorgaben sind der Staatsregierung bekannt, die für Schulleiter gelten und die das Ziel haben, eine politische Ausgewogenheit bei schulischen Veranstaltungen sicherzustellen (bitte vollumfänglich aufschlüsseln)?**

Für öffentliche Schulen gilt das Verbot politischer Werbung an Schulen gemäß Art. 84 Abs. 2 BayEUG und der Grundsatz der Neutralität. Diese rechtlichen Rahmenbedingungen wurden den öffentlichen Schulen u. a. mit dem in der Antwort zu Frage 1.1 genannten KMS erläutert. Die öffentlichen Schulen wurden vom StMUK in den Folgejahren im Vorfeld vor Wahlen wiederholt schriftlich an diese Grundsätze erinnert, zuletzt mit Blick auf die Wahlen zum Europäischen Parlament mit KMS vom 28.11.2018. Für Privatschulen gelten die in der Vorbemerkung dargelegten Prinzipien.

- 6. Wie unterscheiden sich die Antworten aus 1 bis 5 für den Fall, dass der verbeamtete Lehrer auf einer privat getragenen Schule tätig ist (bitte Rechtsgrundlage bzw. einschlägige Rechtsprechung angeben)?**

Es wird auf die Vorbemerkung sowie auf die Antworten zu den Fragen 1 bis 5 verwiesen.

- 7. Wie unterscheiden sich die Antworten aus 1 bis 5 für den Fall, dass der Lehrer nicht verbeamtet ist und auf einer privat getragenen Schule tätig ist (bitte Rechtsgrundlage bzw. einschlägige Rechtsprechung angeben)?**

Es wird auf die Vorbemerkung sowie auf die Antworten zu den Fragen 1 bis 5 verwiesen. Auch eine nicht verbeamtete Schulleiterin / ein nicht verbeamteter Schulleiter einer Privatschule ist grundsätzlich an die Bildungsziele der Bayerischen Verfassung gebunden und hat sie mit dem Schulprofil in Einklang zu bringen.

- 8. Ist es mit den Grundsätzen eines „Schutzraums Schule“ vereinbar, dass ein ganzes Kollegium an Lehrern sich dahin gehend verständigt, eine einzige im Landtag vertretene Partei niemals einzuladen?**

Es wird auf die Vorbemerkung sowie auf die Antworten zu Fragen 2, 3 und 4 verwiesen.